

9. Verkabelung bestehender Anschlüsse

Gemäss Art. 23 des Reglementes.

10. Entschädigungen

10.1 Kabelverteilkabinen:

Für die Aufstellung von Kabelverteilkabinen bezahlt die EVO dem Landeigentümer eine einmalige Entschädigung, die in der Regel Fr. 150.— nicht übersteigen soll.

10.2 Durchleitungsrechte:

Die Entschädigung für Durchleitungsrechte wird von Fall zu Fall geregelt. Als Maximalansätze gelten die Berechnungen des Schätzungsamtes des Schweiz. Bauernverbandes in Brugg.

11. Inkraftsetzung

Die vorliegende Tarif- und Gebührenordnung wird auf den 1. Januar 1982 in Kraft gesetzt und ersetzt alle früheren Verordnungen.

Oberentfelden, 10. November 1981

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:
M. Hochstrasser

Der Gemeindeschreiber:
A. Lüthy

Elektrizitätsversorgung Oberentfelden

Tarif- und Gebührenordnung

Gestützt auf Art. 41 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie durch die Elektrizitätsversorgung Oberentfelden (nachfolgend Reglement genannt) erlässt der Gemeinderat folgende Tarif- und Gebührenordnung:

1. Allgemeines

1.1 Art der Zuleitung:

Grundsätzlich werden für Neuanschlüsse und Erweiterungen nur noch Kabelanschlüsse erstellt.

1.2 Abgabestelle: (Art. 17 des Reglementes)

Unter der Abgabestelle wird verstanden:

- Bei Kabelanschluss: Das Sicherungselement im Anschlusskasten.
- Bei Frontanschluss: Das Sicherungselement im Anschlusskasten.
- Bei Dachständeranschluss: Das Sicherungselement im Anschlusskasten.

2. Tarife für Energiebezug (Art. 41 des Reglementes)

Die bezogene Energie wird den Abonnenten gemäss den jeweils gültigen, separaten Tarifblättern verrechnet. Diese Tarifblätter bilden einen verbindlichen Bestandteil der vorliegenden Tarif- und Gebührenordnung.

Ueber den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet die EVO.

3. Hausanschlüsse

Erstellungskosten (Art. 21 des Reglementes)

Bei Niederspannungs-Hausanschlüssen gilt für deren Erstellung und Erweiterung ab vorhandenem Verteilnetz folgender Kostenverteiler:

3.1 Grabarbeiten und Kabelschutz:

Sämtliche Grab- und Maurerarbeiten sowie Lieferung und Verlegung des notwendigen Kabelschutzes werden nach Angaben der EVO zu Lasten des Bezügers bzw. des Bauherrn ausgeführt.

3.2 Zuleitungskosten inkl. Kabelanschlusskasten:

- Anteil EVO 10 %
- Anteil Bezüger bzw. Bauherr 90 %

4. Anschlussgebühren

Bei Niederspannungs-Hausanschlüssen (Art. 21 des Reglementes)

Zusätzlich zu den Erstellungskosten gemäss Abschnitt 3 sind durch die Bauherren bzw. Bezüger nachstehende Anschlussgebühren zu bezahlen:

4.1 Wohnhäuser:

- Einfamilienhaus Fr. 1000.—
- Reihenhäuser, pro Haus Fr. 1000.—
- Zwei- und Mehrfamilienhäuser:
 - Grundgebühr Fr. 900.—
 - 1.—8. Wohnung je Fr. 600.—
 - jede weitere Wohnung Fr. 500.—

4.2 Geschäfte mit Wohnungen, Gewerbe und Industrie:

Die Anschlussgebühr wird nach dem erforderlichen Kabelquerschnitt und der Leistung berechnet. Die Festlegung des Leitungsquerschnittes erfolgt durch die EVO.

Die Berechnung erfolgt gemäss nachstehender Aufstellung:

Kabelquerschnitt 16 mm ²	Anschlussgebühr Fr. 2 000.—
Kabelquerschnitt 25 mm ²	Anschlussgebühr Fr. 3 000.—
Kabelquerschnitt 35 mm ²	Anschlussgebühr Fr. 4 500.—
Kabelquerschnitt 50 mm ²	Anschlussgebühr Fr. 6 000.—
Kabelquerschnitt 70 mm ²	Anschlussgebühr Fr. 7 000.—
Kabelquerschnitt 95 mm ²	Anschlussgebühr Fr. 10 000.—
Kabelquerschnitt 120 mm ²	Anschlussgebühr Fr. 12 000.—
Kabelquerschnitt 150 mm ²	Anschlussgebühr Fr. 13 000.—

Die Querschnitte gelten für Kupferleiter bzw. den diesen Werten entsprechenden Leitern aus andern Materialien.

Bei Gebäuden mit Wohnungen und Geschäften gilt die höhere der nach 4.1 bzw. 4.2 berechneten Gebühren.

5. Erschliessung neuer Baugebiete

Für Hoch- und Niederspannungszuleitungen zu neuen Baugebieten gilt folgender Kostenverteiler:

- Anteil EVO $\frac{1}{3}$ der Gesamtkosten
- Anteil Landeigentümer $\frac{2}{3}$ der Gesamtkosten

6. Trafostationen für Grossbezüger

Der Kostenverteiler erfolgt gemäss Art. 24 des Reglementes.

7. Elektroheizungen

Für Elektroheizungen sind zusätzlich zu den Kosten gemäss Pos. 3 und 4 folgende Netzkostenbeiträge zu bezahlen:

- x — die ersten 3 kW pro Wohnung sind beitragsfrei
 - die nächsten 3 kW pro Wohnung kosten Fr. 120.—/kW
 - alle weiteren kW pro Wohnung kosten Fr. 200.—/kW
- 240.—

8. Verstärkung bestehender Anschlüsse

Die Kostenverteilung erfolgt gemäss Art. 21 des Reglementes.

x ab 1.9.1984